	zur Benutzungs- und Gebührenordnung	at	01.01.2023
(Fassur	ng der 9. Änderungssatzung)		
	verband für Tierkörperbeseitigung Sachsen		
Gebühr	renverzeichnis zur Benutzungs- und Gebührenordnung		
		Gebühren-	Gebühren-
Nr.	Beschreibung	maßstab je	satz Euro
Teil A	Allgemeine Gebühren		
l.	Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und Erzeugnissen		
	(nachstehend auch tierische Nebenprodukte genannt) -		
	ausgenommen Speise- und Küchenreste		
1.	Tierische Nebenprodukte aus Schlacht- und Zerlegebetrieben		
	sowie Großbrütereien (Beseitigung mit Großcontainern)		
1.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, sonstige tierische		
	Nebenprodukte - Containerentsorgung	1 t	141,40
			·
1.2	Blut Containerentsorgung		
1.21	gekühlt	1 t	169,70
1.22	ungekühlt	1 t	183,80
1.3	Ei-Serum - Containerentsorgung	1 t	145,60
2.	Tierische Nebenprodukte aus Fleischereien, sonstigen		
	gewerblichen Betrieben und öffentlichen Einrichtungen		
2.1	Knochen, Tierkörperteile, Brütereiabfälle, Blut, sonstige tierische		
	Nebenprodukte	1 kg	0,28
2.2	Transportpauschale zusätzlich zu 2.1	1 Anfahrt	14,00
3.	Tierische Nebenprodukte aus übrigen Anfallstellen, Sonstige		
	Leistungen		
3.1	Schlachtabfälle		
3.11	Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle)		
3.111	bis 10 kg		0,00
3.112	über 10 - 20 kg Pauschale		4,50
3.113	jedes kg über 20 kg zusätzlich zu 3.112	1 kg	0,28
3.12	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren Nr. 3.11 - unabhängig		
	von der Zahl der geschlachteten Tiere	1 Anfahrt	14,00
3.2	Beseitigung von Hunden, Katzen, sonstigen Heimtieren, Labor- und		
	Versuchstieren, Wildtieren		
3.21	Bereitstellung in zugelassenen Behältern	1 Behälter 240 I	30,00
3.22	Sonstige Bereitstellung	1 Tier	8,70
3.23	Transportpauschale zusätzlich zu den Gebühren nach 3.21 und 3.22		
	unabhängig von der Zahl der Behälter oder Tiere einer Anfahrt	1 Anfahrt	14,00
3.3	Sonstiges		
3.31	Entfernung von Hufeisen	1 Tier	56,00
3.33	Abholung außerhalb der Regeltour - Transportaufwendungen zusätzlich		
	zu den Gebühren nach Nr. 1-3	1 km	2,38
3.331	Gebühr gemäß Nr. 3.33 - Mindestgebühr aber 70,- €		70,00
	Desinfektion von Lastkraftwagen	1 Fahrzeug	19,80
3.34			
3.34 3.35 3.37	Desinfektion von Behältern bis 240 l	1 Behälter 1 Sektion	7,60

Reste genannt)		
Reste aus allen Anfallstellen		
Bereitstellung lose (z.B. mit Saugfahrzeug) und in eingewogenen		
Behältern	1 kg	0,28
Transportpauschale dazu	1 Anfahrt	14,00
Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung		
und Desinfektion der Behälter)	1 Behälter 120 I	24,60
wie 4.12	1 Behälter 240 I	39,90
Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13	1 km	2,38
Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B.		
Krangestellung)	Kosten auf Nach	ıweis
Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung,		
Entpackung) - zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür		
berechnet (Selbstkosten auf Nachweis)	1 Arbeitsstunde	48,00
Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten,		
bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die		
wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, des		
Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen	1 t	99,00
		(bis 297,00)
Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet		
·		
Anmahnung von Gebühren	1 Mahnung	7,00
Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert		
erhoben)	1 Pfändung	16,50
Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder		
Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.	1 Dokument	11,80
Widerspruchsentscheidung	1 Entscheidung	53,00
		(bis 159,00
Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch		
Wiegung ermittelt werden, ist es zu schätzen.		
	Transportpauschale dazu Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter) wie 4.12 Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13  Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung) Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) - zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet (Selbstkosten auf Nachweis) Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen  Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet Anmahnung von Gebühren Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert erhoben) Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw. Widerspruchsentscheidung	Transportpauschale dazu  Bereitstellung in Behältern im Austauschverfahren (einschl. Reinigung und Desinfektion der Behälter)  Wie 4.12  Abholung außerhalb der Regeltour zusätzlich zu 4.11 bis 4.13  I Behälter 240 I Behälter 240 I Behälter 240 I I Km  Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II  Leistungen für die Beseitigung, die über dem Regelfall liegen (z.B. Krangestellung)  Zusatzleistungen (z.B. Reinigung, Be- und Entladung, Beräumung, Entpackung) - zusätzlich werden weitere Aufwendungen dafür berechnet (Selbstkosten auf Nachweis)  Beseitigung von nichtabholungspflichtigen tierischen Nebenprodukten, bei Anlieferung in die TBA - bei der konkreten Festsetzung sind die wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, des Gebührenpflichtigen und die Marktverhältnisse zu berücksichtigen  Bei ergebnislosen Anfahrten wird die entsprechende Anfahrtspauschale abgerechnet  Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Zweckverbands, der Gebührenpflichtigen und der Marktverhältnisse können Mengen nach Nr. 2 mit einem Gebührensatz abgerechnet werden, der den Gebührensatz nach Nr. 1.11 nicht unterschreitet Anmahnung von Gebühren  Beitreibungsmaßnahmen von Gebühren (Auslagen werden gesondert erhoben)  Ausstellen von Duplikaten einer Ablieferungsbescheinigung oder Nachweisen für die Tierseuchenkasse, Versicherungen, usw.  1 Dokument Widerspruchsentscheidung  Kann bei gewichtsabhängigen Gebühren das Gewicht nicht durch

Teil B	Gebühren für Tiere nach § 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)		
	Für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh und Fischen im Sinne des		
	TierGesG in der jeweils geltenden Fassung werden - abweichend vom		
	Teil A - die nachstehend genannten Gebühren erhoben. Soweit diese		
	Tiere aufgrund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet sind oder		
	getötet wurden, wird keine Gebühr erhoben. (Hinweis: Die Kosten für die		
	Beseitigung von Tieren nach Teil B werden nach § 3 SächsAG-		
	TierNebG teilweise vom Zweckverband für Tierkörperbeseitigung		
	Sachsen getragen. Dies wurde bei der Festsetzung der nach-stehenden		
	Gebühren berücksichtigt.)		
I.	Gebühren nach Stückzahl		
1.	Pferde	1 Tier	29,00
2.	Fohlen	1 Tier	13,00
3.	Kühe	1 Tier	31,80
4.	Jungrinder (bis 1 Jahr)	1 Tier	18,60
5.	Kälber	1 Tier	3,20
6.	Zuchtschweine	1 Tier	11,30
7.	Mastschweine	1 Tier	6,20
8.	Läufer	1 Tier	2,50
9.	Schafe	1 Tier	2,50
10.	Ziegen	1 Tier	2,50
11.	Lämmer	1 Tier	1,20
II.	Gebühren nach Gewicht		
12.	Ferkel	1 kg	0,06
13.	Geflügel	1 kg	0,06
14.	Küken	1 kg	0,06
15.	Fisch	1 kg	0,06
16.	sonst. TSK-beitragspflichtige Tiere (z.B. Bienen)	1 kg	0,06
III.	Gemeinsame Regelungen zu den Abschnitten I und II		
	Teil A Abschnitt III 5.6 bis 5.10 dieses Gebührenverzeichnisses gilt entsprechend.		